

**Nr.: BV-017/2017**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 13.01.2017

Bürger und Service  
Eichler, Julia  
Tel.: 421-330  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-017/2017

**Betreff :**

Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

Laut Haushaltsplan des jeweiligen Jahres.

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

In seiner Sitzung am 28.01.2015 hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die Förderrichtlinie beschlossen (Beschluss-Nr. I/78-6-15).

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Aktivitäten auf Grundlage der Förderrichtlinie vom 28.01.2015 hat sich etabliert und bewährt. Dennoch besteht aus aktuellem Anlass die Notwendigkeit der Überarbeitung bzw. Anpassung der Förderrichtlinie.

§ 3 der Förderrichtlinie enthält derzeit folgende Regelung:

**§ 3 Zuwendungsempfänger**

**(1) Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich jede juristische Person sein, soweit sie**

1. ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg hat,
2. gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt,
3. die Gewähr für eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Aktivität bietet und
4. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, die in der Lage ist, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

**In begründeten Einzelfällen kann es sich bei dem Zuwendungsempfänger ausnahmsweise um eine natürliche Person handeln. Die Regelungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.**

**(2) Der Zuwendungsempfänger ist Antragsteller und Begünstigter der Zuwendung. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.**

Zuwendungsempfänger kann demnach nur sein, wer seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg hat. Nach der aktuellen Regelung sind damit Zuwendungen an Antragsteller ausgeschlossen, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der Lutherstadt Wittenberg haben. Eine Ausnahmeregelung lässt die Förderrichtlinie nicht zu.

Im Jahr 2016 hat der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales mehrfach Zuwendungen an Antragsteller beschlossen, die ihren Sitz nicht in der Lutherstadt Wittenberg hatten, deren Projekte aber – insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende Reformationsjubiläum – von besonderer Bedeutung und eine Bereicherung für das kulturelle Leben der Stadt waren.

## II. Beschlussgegenstand

§ 3 Absatz 1 der Förderrichtlinie soll deshalb dahingehend modifiziert werden, dass auch solche Antragsteller Zuwendungsempfänger sein können, die zwar ihren Sitz nicht in der Lutherstadt Wittenberg haben, deren Aktivitäten, die gefördert werden sollen, aber eine über § 2 hinausgehende, besondere Bedeutung für die Stadt haben.

## III. Anlage

Anlage 1: Förderrichtlinie der Lutherstadt Wittenberg – Entwurf – Stand 10.01.2017